

SVS

Schweizerischer Verband
der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS

Fédération suisse des employés
en assurances sociales

FIAS

Federazione svizzera degli impiegati
delle assicurazioni sociali

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

Prüfungsteil: Critical Incidents – Recht und Organisation

Gewählter Sozialversicherungszweig: UV

Kandidatennummer

Prüfungsdatum

Critical Incident 1: Verwirkung

Ausgangssituation

Sie sind Teamleiter/in einer Unfallversicherung. Florian Knapp, neues Teammitglied seit 01.04.2021, er- sucht Sie um einen dringenden Besprechungstermin.

Sie empfangen Florian Knapp am 20.04.2021. Dabei eröffnet Ihnen das Teammitglied, dass er auf einen Fall mit folgendem Sachverhalt gestossen sei:

Der Vorgänger Peter Gut hatte am 20.02.2020 Kenntnis erhalten, dass der Leistungsbezüger Johann Kurz-Lang zu Unrecht Leistungen bezogen hatte. Eine Meldepflichtverletzung liege aber nicht vor. Wegen der Pandemie-Situation blieb der Fall bedauerlicherweise liegen. Florian Knapp geht davon aus, dass der Fall verwirkt ist. Der Versicherte habe in einem Telefongespräch zudem angemerkt, dass er aufgrund seiner prekären finanziellen Situation die hohe Rückforderung nur in kleinen Raten bis Ende 2028 abstot- tern könne.

Aufgabe

Beurteilen Sie den Sachverhalt und beschreiben Sie alle Massnahmen, die Sie in dieser Situation ergrei- fen.

Begründen Sie bei jeder Massnahme auch juristisch, warum Sie diese ergreifen.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgender Leitfrage bewertet:

- Schildert der/die Kandidat/in ein plausibles und rechtlich korrektes Vorgehen in der beschriebenen Situation?

Lösungsvorschlag

Massnahme	Begründung
<i>Erlass einer Rückforderungsverfügung ohne Verzug Entzug der aufschiebenden Wirkung</i>	<i>Die Verwirkung ist noch nicht eingetreten. Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG verwirkt der Rückforderungsanspruch drei Jahre nachdem die Versicherung davon Kenntnis erhalten hat. Die ab 2021 verlängerte Verwirkungsfrist ist auf unter bereits altem Recht entstandene und fällige Forderungen zulässig, soweit unter dem alten Recht eine Verwirkung vorgesehen wurde und soweit diese Verwirkung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen noch nicht eingetreten ist.</i>
<i>Der Versicherte ist aufzufordern, einen Ratenplan einzureichen, wobei ihm mitzuteilen ist, dass die Rückforderung nicht bis Ende 2028 getilgt werden könne.</i>	<i>Die geltend gemachte Rückerstattungsforderung erlischt im Sinne einer Verwirkung fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung rechtskräftig wurde. Im Falle eines (innert Ordnungsfrist einzureichenden) Erlassgesuches beginnt die fünfjährige Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.</i>
<i>Diskussion betreffend Erlass</i>	<i>Art. 25 Abs. 1 ATSG</i>

Critical Incident 2: Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug

Ausgangssituation

Sie sind Teamleiter/in einer Unfallversicherung. Eine Ihrer Sachbearbeiterinnen kommt mit folgendem Sachverhalt auf Sie zu:

Sie habe erfahren, dass gegen Eduard Spitz ein Strafverfahren wegen Versicherungsbetrugs laufe. Der Versicherte beziehe seit Jahren eine IV-Rente der UV und es bestehe der Verdacht, dass er diese zu Unrecht erhalte. Das Strafverfahren werde nach Auskunft der Staatsanwaltschaft noch lange dauern.

Aufgabe

Beschreiben Sie alle Massnahmen, die Sie in diesem Fall ergreifen.

Begründen Sie bei jeder Massnahme auch juristisch, warum Sie diese ergreifen.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgender Leitfrage bewertet:

- Schildert der/die Kandidat/in ein plausibles und rechtlich korrektes Vorgehen in der beschriebenen Situation?

Zeitrahmen

Ca. 15 Minuten

Lösungsvorschlag

Massnahme	Begründung
<p>a) <i>die Leistung mit sofortiger Wirkung einstellen</i></p> <p>b) <i>Einstellungsverfügung erlassen und</i></p> <p>c) <i>Entzug der aufschiebenden Wirkung bezüglich der Einstellung der Leistungen</i></p> <p>d) <i>Prüfen, ob Art. 49 Abs. 4 ATSG zur Anwendung kommt.</i></p>	<p><i>Es besteht der begründete Verdacht, dass die versicherte Person es unterlassen hat, wesentliche Änderungen in den für die Leistung massgebenden Verhältnissen zu melden.</i></p> <p><i>Art. 52a ATSG erlaubt die Ausrichtung von Leistungen in einer solchen Situation vorsorglich einzustellen, wenn die versicherte Person die Meldepflicht nach Artikel 31 Absatz 1 ATSG verletzt hat, einer Lebens- oder Zivilstandskontrolle nicht fristgerecht nachgekommen ist oder der begründete Verdacht besteht, dass sie die Leistungen unrechtmässig erwirkt.</i></p>